



**Satzung vom 19. November 2024 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der
gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom
18. August 2020
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 19. November 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 18. August 2020 (Benutzungsordnung) erlassen:

§ 1

Die Nummer 3 (Gebührensätze) des § 7 (Gebühren) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

Kindergarten		
	VÖ-Gruppe	Ganztages- betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	185,00 €	333,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	143,75 €	258,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	97,50 €	175,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,50 €	58,50 €

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindgruppe:

Kleinkindbetreuung		
	VÖ-Gruppe	Ganztages- betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	548,75 €	724,35 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	407,50 €	537,90 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	275,00 €	363,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	108,75 €	143,55 €

Für alle angegebenen Gebührensätze gilt die Währungskennung EUR/Euro.

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben **Haushalt** lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Werden die regulären monatlichen Betreuungszeiten wegen Pandemien oder aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 2. um mehr als 15 % gekürzt, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um den Prozentsatz der Betreuungskürzung. Ferien- und Schließzeiten nach § 6 1. bleiben bei der Ermittlung der gekürzten Betreuungszeiten außer Betracht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schallstadt, 19. November 2024

Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 19. November 2024


Sebastian Kiss
Bürgermeister

